



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Generalsekretariat

Interkantonale Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform

Ergebnisbericht über das Vernehmlassungsverfahren

Generalsekretariat KKPKS, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern

Tel. +41 (0)31 512 87 20, info@kkpks.ch

Bern, 18. Mai 2026



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Generalsekretariat

INHALTSVERZEICHNIS

Vernehmlassungsteilnehmende und Abkürzungen	3
1. Einleitung und Gegenstand der Vorlage.....	4
2. Überblick und Grundtendenzen	5
3. Auswertung nach Themenblöcken (Synthese der Argumente)	5
4. Zusammenfassung der Ergebnisse	12
5. Schlussfolgerungen	13
6. Beilagen.....	14



KKP/KS
CCPC/CS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Generalsekretariat

Vernehmlassungsteilnehmende und Abkürzungen

Kanton/Institution	Organisation
Aargau AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
Appenzell Ausserrhoden AR	Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden
Basel-Landschaft BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Basel-Stadt BS	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (Rektifikat)
Bern BE	Regierungsrat des Kantons Bern
EJPD	Schweizerische Eidgenossenschaft (DFJP/EJPD)
Freiburg FR	Conseil d'Etat (Staatsrat)
Genf GE	Le Conseil d'Etat (Genf)
Glarus GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
Graubünden GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
Jura JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
Luzern LU	Regierungsrat des Kantons Luzern
Neuenburg NE	Commission des affaires extérieures (CAF)
Nidwalden NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
Obwalden OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
Schaffhausen SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Schwyz SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
Solothurn SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
St. Gallen SG	Regierung des Kantons St. Gallen
Tessin TI	Consiglio di Stato Ticino, incl. Incaricato cantonale della protezione dei dati
Thurgau TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
Uri UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
Waadt VD	Conseil d'Etat (Staatsrat VD)
Wallis VS	Conseil d'Etat (Staatsrat VS)
Zug ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
DJS	Demokratische Jurist*innen Schweiz
DG	Digitale Gesellschaft Schweiz
Justitia 4.0	Projektauftrag Justitia 4.0
KSSD	Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
ÖDSMB Freiburg	Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation
SBB	SBB AG (Transportpolizei)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSK	Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz
VSPB	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter



Generalsekretariat

1. Einleitung und Gegenstand der Vorlage

Das Projekt zu den kantonalen Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Abfrageplattform POLAP stellt einen entscheidenden Pfeiler in der Modernisierung des polizeilichen Informationsflusses in der Schweiz dar. In einem Umfeld, in dem kriminelle Strukturen zunehmend grenzüberschreitend agieren, erweist sich die föderale Fragmentierung der polizeilichen Datenbestände als erhebliches Sicherheitsrisiko (vgl. hierzu ausdrücklich die Stellungnahmen der Kantone Uri und Schwyz). Ziel der Vorlage zu einer Interkantonalen Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform ist die Schaffung einer belastbaren Rechtsgrundlage für den automatisierten Datenaustausch zwischen den Polizeibehörden. Damit soll die bisherige, ineffiziente Praxis der manuellen Einzelfallabfrage via E-Mail oder Telefon abgelöst und durch ein zeitgemässes System ersetzt werden. Zudem sollen damit den Anforderungen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts hinreichend Rechnung getragen werden (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 17. Oktober 2024 zum Polizeigesetz Luzern 1C_63/2023; BGE 151 I 137).

Die Präsidentin der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 2. Februar 2026 hat die Vernehmlassungsteilnehmenden mit Frist bis zum 30. April 2026 zur Stellungnahme eingeladen. Einbezogen wurden sämtliche Kantone, der Bund, die politischen Parteien sowie relevante Fachorganisationen und bundesnahe Betriebe.

Keine Stellungnahme eingereicht haben die Kantone Zürich und Appenzell Innerrhoden, alle politischen Parteien (mit Ausnahme der SP), der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Städteverband, die Konferenz der Kantonsregierungen, die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt sowie die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden.

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD, Justitia 4.0. Die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK verzichtete zwar auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme zur Vorlage, hielt jedoch in einer Kurzstellungnahme fest, dass sie das Vorhaben grundsätzlich unterstützt. Das EJPD hat seitens der Bundesbehörden eine konsolidierte Stellungnahme eingereicht.

Die hohe Beteiligungsquote unterstreicht die strategische Relevanz. Die Ergebnisse der Vernehmlassung ermöglichen eine differenzierte Beurteilung der technischen, rechtlichen und operativen Herausforderungen.

Parallel zur vorliegenden Vorlage hat der Bund die nationale Lösung auf Bundesebene (Teilrevision der Bundesverfassung und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes) in die Vernehmlassung geschickt, deren Frist bis 26. Mai 2026 läuft.



Generalsekretariat

2. Überblick und Grundtendenzen

Die Auswertung zeigt ein breites Spektrum an Rückmeldungen, wobei die strategische Notwendigkeit einer harmonisierten Rechtsgrundlage für die gemeinsame Abfrageplattform POLAP grundsätzlich unbestritten ist.

2.1 Übersicht der Grundhaltungen

Grundhaltung	Akteure
Zustimmung	Appenzell Ausserrhoden, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Obwalden, Uri, Wallis, Zug, SBB, SSK, VSPB.
Teilweise Zustimmung / Differenziert	Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Graubünden, Jura, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Waadt, Bund (EJPD), SP, privatim, KSSD, ÖDSMB.
Ablehnung	Demokratische Jurist*innen Schweiz (DJS), Digitale Gesellschaft (DG).

Die Grundtendenz ist durch eine klare Akzeptanz der operativen Ziele geprägt. Während die Mehrheit die Notwendigkeit zur Schliessung von Sicherheitslücken betont, fordern insbesondere die Kantone mit differenzierter Haltung sowie die Datenschutzorgane substantielle Klärungen in den Bereichen Protokollierung, Finanzierung und technische Umsetzung.

3. Auswertung nach Themenblöcken (Synthese der Argumente)

3.1 Operative Notwendigkeit und Modernisierung der Polizeiarbeit

Die operative Notwendigkeit und der Gewinn an Sicherheit durch die interkantonale Vereinbarung werden von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmende ausdrücklich betont, während kritische Stimmen die Verhältnismässigkeit und die Notwendigkeit des gewählten Systems hinterfragen.

Die Befürworter sehen in POLAP ein **unerlässliches Arbeitsinstrument**, um die polizeiliche Zusammenarbeit an moderne Anforderungen anzupassen. Die Plattform wird dabei auch als zentraler Meilenstein für die Bekämpfung spezifischer Kriminalitätsformen angesehen:

- **Appenzell Ausserrhoden, Bern, Graubünden, Nidwalden, Schwyz und Wallis** betonen, dass Kriminalität nicht an Kantonsgrenzen halt macht und der aktuelle Zustand (Abfragen per E-Mail oder Telefon) ineffizient ist und zu Verzögerungen führt. Einige weisen darauf hin, dass es eine Tatsache sei, dass der Informationsaustausch mit Schengen-Staaten aktuell besser funktioniere als zwischen den Schweizer Kantonen.



Generalsekretariat

- **Glarus, Luzern, Solothurn und Waadt** erachten die Verbesserung der interkantonalen Informationshilfe als sicherheitspolitisch angezeigt und notwendig, um Ineffizienzen abzubauen und den Schutz der Bevölkerung zu stärken.
- **Uri** hebt hervor, dass die Plattform einen **Koordinationsgewinn** durch die bessere Erkennung interkantonomer Zusammenhänge verspricht.
- **Basel-Stadt, Glarus und Obwalden** sehen den Hauptnutzen in der Bekämpfung der **grenzüberschreitenden und organisierten Kriminalität**.
- **Aargau und St. Gallen** betonen die Notwendigkeit für den Bereich **Cybercrime** (Austausch digitaler Indikatoren) sowie für die Erkennung von **Serien- und Bandenkriminalität** (z. B. Einbruchs- oder Ladendiebstähle).
- **Luzern und Thurgau** führen an, dass die Plattform die Lücke zwischen präventiver Gefahrenabwehr und repressiver Strafverfolgung schliesst.
- Die **SBB (Transportpolizei)** unterstreicht die operative Notwendigkeit aufgrund der besonderen Herausforderungen in Zügen (kurze Verweilzeit der Verdächtigen, Durchquerung mehrerer Kantone), wo schnelle Abklärungen über POLAP+ für die Sicherheit unerlässlich sind.
- Der **Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB)** sieht in POLAP eine moralische und operative Verpflichtung aller Polizeikorps, um die Ermittlungsarbeit nicht zu gefährden.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende stellen die Notwendigkeit von POLAP grundsätzlich in Frage:

- Die **SP Schweiz** unterstützt zwar eine effiziente Zusammenarbeit, erachtet POLAP jedoch in der vorliegenden Form als rechtsstaatlich und datenschutzrechtlich bedenklich, da eine Einzelfallprüfung fehlt.
- Die **Digitale Gesellschaft** und die **Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS)** bezweifeln den im Bericht behaupteten Mangel an geeigneten Instrumenten und lehnen den Systemwechsel von der Amtshilfe zum anlassunabhängigen Abrufverfahren ab. Sie kritisieren, dass das öffentliche Interesse (z.B. Terrorismusbekämpfung) nicht ausreichend belegt sei, um die Schwere des Grundrechtseingriffs zu rechtfertigen.

Zusätzlich haben folgende Vernehmlassungsteilnehmende ihre grundsätzliche Unterstützung für die Ziele der Vorlage im Bereich Sicherheit und operative Effizienz ausgedrückt:

- Das **EJPD (Bund)** begrüsst die Arbeiten zur Verbesserung der Kooperation zwischen Bund und Kantonen.
- **Freiburg (Staatsrat)** anerkennt den praktischen Nutzen zur Schliessung einer bedeutenden Lücke beim Datenzugriff.
- **Genf** befürwortet die Stärkung des Datenaustauschs zur Unterstützung polizeilicher Ermittlungen.
- **Neuchâtel (CAF)** hat das Projekt nach Anhörung von Experten akzeptiert.
- **Schaffhausen** unterstützt eine zeitnahe Ratifikation zur Gewährleistung der inneren Sicherheit.



Generalsekretariat

- **Zug** begrüsst die Vereinfachung des polizeilichen Informationsaustauschs ausdrücklich.

3.2 Datenschutz und Überwachung

Die Stellungnahmen zum Datenschutz, zur Aufsicht und zur Kontrolle zeigen eine deutliche Spaltung: Während die Kantone und Polizeiverbände die Vorlage als datenschutzrechtlich weitgehend ausgewogen oder zumindest als verbesserte Grundlage betrachten, sehen Datenschutzbeauftragte und zivilgesellschaftliche Organisationen erhebliche Mängel in der Kontrollstruktur und der Rollenverteilung.

- **Thurgau** und der **Staatsrat von Freiburg** erachten die Vorlage als datenschutzrechtlich ausreichend und loben die Bestimmtheit der Datenkategorien und Abfragerechte.
- **Nidwalden** begrüsst, dass der Entwurf die bundesgerichtlichen Vorgaben zur Normbestimmtheit aufnimmt und den Kreis der Behörden sowie die Zwecke konkret umschreibt.
- **Schaffhausen** unterstützt die Vorlage ausdrücklich in der vorliegenden Form.

a) Protokollierung und Kontrolle

Ein zentraler Kritikpunkt vieler Vernehmlassungsteilnehmende ist die Beschränkung der Protokollierung auf die Quellsysteme:

- **Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen** sowie die **ÖDSMB (Freiburg)**, **privatim** und der **Tessiner Datenschutzbeauftragte** fordern eine **zentrale Protokollierung auf der Plattform selbst**.
- **Bern, St. Gallen und Solothurn** weisen darauf hin, dass die Verantwortlichen der Quellsysteme im Abrufverfahren die Kontrolle über die Datenbekanntgabe verlieren und somit die Rechtmässigkeit einer Abfrage gar nicht prüfen können.
- **Basel-Landschaft** und der **VSPB** betonen, dass die Protokollierung für die Akzeptanz in der Bevölkerung und die Aufdeckung von Missbräuchen grundlegend sei.
- **Genf** schlägt vor, Artikel 10 um konkrete Aufbewahrungsfristen für Protokolle zu ergänzen.

b) Verantwortlichkeiten und Aufsicht

Die Definition, wer für welche Datenbearbeitung verantwortlich ist, wird von vielen als widersprüchlich empfunden:

- **Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen, Solothurn** sowie **privatim** und die **ÖDSMB** kritisieren Unstimmigkeiten bei der Rolle von **fedpol**: In den Erläuterungen werde fedpol als Plattformverantwortliche bezeichnet, in der Vereinbarung jedoch nur als Auftragsbearbeiter.



Generalsekretariat

- **Graubünden** gibt zu bedenken, dass unklar sei, welches Datenschutzrecht und welche Aufsichtsstelle zuständig wären, wenn die Teilnehmenden POLAP gemeinsam betreiben.
- Der **Tessiner Datenschutzbeauftragte** sieht Klärungsbedarf, wer die Rolle des „Titulaires“ (Verantwortlichen) für die Plattform übernimmt, da dort trotz fehlender dauerhafter Speicherung Datenbearbeitungen stattfinden.
- **Appenzell Ausserrhoden** vermisst eine tiefergehende Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Themen im erläuternden Bericht.

c) Betroffenenrechte

Die Geltendmachung von Betroffenenrechten wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu hürdenreich eingestuft:

- **Basel-Landschaft, Solothurn, privatim** und die **ÖDSMB** fordern eine **zentrale Stelle für Auskunftsbegehren**. Es sei den Bürgern nicht zuzumuten, bei allen 26 Kantonen einzeln nachzufragen, ob Daten über sie abgefragt wurden.
- **Glarus** weist darauf hin, dass unklar sei, wie Betroffene ihr Berichtigungsrecht gegenüber dem „Abfragekanton“ durchsetzen können, wenn dieser Daten aus einem Quellsystem bereits weiterverarbeitet hat.

d) Aufsicht und Kontrolle

Die Mechanismen zur Überwachung der Plattformnutzung werden teilweise als ungenügend bewertet:

- **Bern** und **Luzern** verlangen eine Präzisierung der **Stichprobenkontrollen** hinsichtlich Verantwortlichkeit und Regelmässigkeit.
- **Zug** fordert eine vertragliche Verpflichtung des Leistungserbringers, die Teilnehmenden unverzüglich über **Sicherheitsvorfälle oder Cyberangriffe** zu informieren.
- Das **EJPD** betont, dass für den Zugriff von Bundesbehörden klare gesetzliche Grundlagen im Bundesrecht (z.B. BPI) zwingend seien und die interkantonale Vereinbarung allein keinen Zugriffsbund begründen könne.

3.3 Anwendungsbereich von POLAP

Die Stellungnahmen zum Anwendungsbereich von POLAP (insbesondere zu den Artikeln 1, 5, 6, 7 und 8) zeigen ein breites Spektrum von Befürwortung der erreichten Bestimmtheit bis hin zu Forderungen nach massiven Einschränkungen oder Erweiterungen.

a) Kreis der beteiligten Behörden und Teilnehmer (Art. 1 & 5)

Die Abgrenzung zwischen Teilnehmenden und weiteren Behörden wird von mehreren Seiten kritisch hinterfragt:



Generalsekretariat

- **Aargau** und der **Tessiner Datenschutzbeauftragte** bemängeln die unklare Differenzierung zwischen Teilnehmenden (Kantone) und „weiteren beteiligten Behörden“ (z. B. Gemeinden oder Bundesstellen). **Aargau** fragt zudem, warum ein Kanton beitreten sollte, wenn seine Polizei die Plattform ohnehin nutzen darf.
- **Bern** und **Zug** fordern eine einheitliche Verwendung der Begriffe „Partnerbehörde“ und „Behörden nach Artikel 5“.
- **Bern** kritisiert zudem, dass **fedpol** und das **BAZG** Zugriff für verwaltungspolizeiliche Aufgaben (z. B. Bewilligung von Sicherheitsunternehmen) erhalten sollen, für die ihnen die gesetzliche Grundlage fehlt.
- Das **EJPD (Bund)** stellt fest, dass in der Vorlage ein direkter Link zwischen den Behörden in Art. 5 und ihren spezifischen Aufgaben in Art. 7 fehlt; zudem fehlen Bundesstellen wie die Fachstellen für Personensicherheitsprüfungen des **VBS**.
- Die **Digitale Gesellschaft (DG)**, die **DJS** und die **SP Schweiz** lehnen den weiten Kreis der Bundesbehörden (fedpol, BAZG, Militär- und Transportpolizei) ab, da deren Aufgabenprofile zu heterogen für einen so breiten Datenzugriff seien.

b) Aufgabenkreis und Zweckbindungen (Art. 6 & 7)

Hier wird kontrovers diskutiert, wie tiefgreifend und für welche Zwecke Abfragen zulässig sein sollen:

- **Nidwalden** und **Solothurn** begrüßen ausdrücklich, dass der Kreis der Behörden und die zulässigen Zwecke nun deutlich konkreter gefasst sind als in früheren Entwürfen.
- **Basel-Landschaft** regt an, den Zweck der „Ermittlung“ (Art. 7 lit. c) explizit um die **Fahndung nach Personen und Sachen** zu ergänzen. Zudem fehlten Vollzugsaufgaben wie polizeiliche Zuführungen.
- Die **SP Schweiz**, **DG** und die **DJS** kritisieren den Aufgabenkatalog als viel zu breit: Er umfasse nahezu jede polizeiliche Tätigkeit und öffne die Plattform auch für rein administrative Zwecke ohne hinreichende Eingrenzung nach Deliktsschwere.
- **Genf** und die **DG** sehen zudem kompetenzrechtliche Probleme, da **POLAP** auch für **strafprozessuale Ermittlungen** genutzt werden soll, deren Regelung dem Bund vorbehalten ist.

c) Datenkategorien und Abfragetiefe (Art. 8)

Besonders die Einbeziehung sensibler Daten und die Handhabung von Übertretungen stehen im Fokus:

- **Luzern**, **Bern** und **Zug** fordern die Verwendung des korrekten Rechtsbegriffs „besonders schützenswerte Personendaten“ anstelle von „besonderen Personendaten“.
- Die **SBB (Transportpolizei)** und **Uri** verlangen eine Erweiterung des Zugriffsbereichs bei Kontrollen auf **Fahrzeug- und Sachdaten** (Art. 8 lit. b und c), um eine effiziente Sachfahndung zu ermöglichen.
- **St. Gallen** und **Uri** kritisieren die Beschränkung bei **Übertretungen** (nur Anzeige des Vorhandenseins). Sie fordern den Zugriff auf den Inhalt, um Serienkriminalität (z. B. bandenmässige Ladendiebstähle) oder die Gefährdung bei häuslicher Gewalt besser



Generalsekretariat

einschätzen zu können. **Solothurn** hingegen begrüsst diese Beschränkung ausdrücklich.

- **Basel-Landschaft**, die **SP Schweiz, privatim**, die **DG** und **ÖDSMB** hinterfragen kritisch, weshalb Daten zu **Opfern und Geschädigten** übermittelt werden sollen.
- **Aargau, St. Gallen** und die **SP Schweiz** warnen vor einer faktischen „Totalauskunft“, da Art. 8 Abs. 2 den Zugriff auf alle **verknüpften Daten** anderer Kategorien erlaubt, was die fein austarierten Zweckbindungen wieder aushöhle.

d) Weitere Forderungen zum Anwendungsbereich

- **Waadt, Jura** und der **VSPB** erachten die Vorlage als unvollständig, da ein Anwendungsbereich für die **kriminalistische Analyse** (z. B. Erkennung von Serienphänomenen) fehlt.
- **Waadt** fordert zudem einen Mechanismus zur Abfrage von Daten aus dem **kantonalen Bedrohungsmanagement**.
- **Wallis** betont die operative Notwendigkeit aufgrund der Mobilität der Täter über Kantons Grenzen hinweg.
- Zur Bekämpfung der Cyberkriminalität fordert der Kanton Aargau zudem die Aufnahme **digitaler Indikatoren** (IP-Adressen, IBAN, Krypto-Konten) in den Datenkatalog von Art. 8.

3.4 Governance und Finanzierung

Die Stellungnahmen zum Thema **Finanzierung und Governance** (insbesondere zu den Artikeln 13, 14 und 15) zeigen ein deutliches Bedürfnis nach mehr Transparenz, rechtlicher Verbindlichkeit und einer klaren Rollenverteilung zwischen den beteiligten Organen.

a) Governance und Organisation (Art. 13 & 14)

Hinsichtlich der Führung der Plattform und der Verantwortlichkeiten gibt es unterschiedliche Ansichten über die Rolle von PTI und fedpol:

- **Bern** fordert, dass die Vereinbarung zur Kostentragung durch die **strategische Versammlung PTI** (und nicht die operative) abzuschliessen ist.
- **Graubünden** schlägt vor, die **PTI ausdrücklich als Betreiberin** in der Vereinbarung einzusetzen. Dies würde die Trägerschaft klären und verhindern, dass die Kantone hierfür eine eigene Rechtsform (z. B. einen Verein) gründen müssen.
- **Aargau** sieht Widersprüche zwischen den Artikeln 14 und 16 hinsichtlich des Genehmigungsprozesses für das Betriebsreglement und fordert Klärung.
- **Solothurn** kritisiert die Rollenverteilung: Laut Erläuterungen sei fedpol verantwortlich, während fedpol laut Vereinbarung nur Auftragsbearbeiter sei. Diese Inkohärenz müsse bereinigt werden. Zudem sollte das Betriebsreglement vom Verantwortlichen und nicht vom Auftragsbearbeiter (Leistungserbringer) erstellt werden.
- Der **VSPB** erachtet es als richtig, dass das strategische Organ der PTI die Kontrolle ausübt, fordert aber eine Vertretung **aller Regionen der Schweiz** in diesem Gremium.



Generalsekretariat

- **Graubünden** macht darauf aufmerksam, dass Verordnungen (wie ein Betriebsreglement) im Kanton nur wirken, wenn sie in allen drei Kantonssprachen publiziert werden, was PTI als Erlassorgan vor Herausforderungen stellen könnte.

b) Finanzierung und Kostentragung (Art. 15)

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren, dass die konkreten finanziellen Folgen und der Verteilschlüssel in der Vereinbarung zu vage bleiben:

- **Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn** fordern, dass die Regelung der Kostenverteilung zwingend **Gegenstand der Vereinbarung selbst** sein muss und nicht an eine nachgelagerte Organisationseinheit (wie die Versammlung PTI) delegiert werden darf.
- **Basel-Landschaft** betont, dass jede Abgabe eine Grundlage in einer generell-abstrakten Norm (Gesetzesstufe) haben muss; der aktuelle Wortlaut verletze das **Bestimmtheitsgebot** und das Gesetzmässigkeitsprinzip.
- **Bern** verlangt eine **transparente Darstellung der bisherigen und geschätzten künftigen Investitions- und Betriebskosten** im erläuternden Bericht, da dies für die Budgetplanung und parlamentarische Beratung unerlässlich sei. Zudem fordert Bern eine Pauschalentschädigung für die durch das Konkordat entstehenden Zusatzkosten bei kantonalen Gerichten.
- **Glarus** bezeichnet die aktuelle Regelung als „zu salopp“; Stimmbürger müssten vor dem Beitritt wissen, welche Kostenerhebungsgrundlage angewandt wird.
- **Graubünden** weist darauf hin, dass die separate Finanzierungsvereinbarung vorliegen sollte, bevor die Regierung die Vorlage dem Parlament unterbreitet, um politische Akzeptanz zu sichern.
- **Luzern und Uri** verlangen eine **definitive und verbindliche Festlegung** der Kostenverteilung, um spätere interkantonale Diskussionen und Unsicherheiten zu vermeiden.
- **Solothurn** fordert zudem, die **Maximalhöhe eines allfälligen Sockelbetrags** direkt in der Vereinbarung festzuschreiben.

c) Demokratische Legitimation und Aufsicht

Zivilgesellschaftliche Organisationen und Datenschutzbeauftragte sehen Mängel in der hierarchischen Struktur der Normen:

- **Aargau** warnt davor, wesentliche Regelungspunkte wie das Kontrollverfahren oder Sicherheitsmassnahmen an ein nachgelagertes Organ zu delegieren, da dies gegen die **demokratische Legitimation** (Art. 48 Abs. 4 lit. b BV) verstossen könnte.
- Die **DG** und die **DJS** kritisieren, dass inhaltlich gewichtige und grundrechtsrelevante Regeln zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren in das **Betriebs- und Bearbeitungsreglement** ausgelagert werden, anstatt auf Gesetzesstufe geregelt zu sein.
- **fedpol (über das EJPD)** betont, dass bei einer Beteiligung an einer Bundesplattform (Art. 13 Abs. 6) die Koordination zwischen Bundesrecht und interkantonalem Recht sehr anspruchsvoll sei und der Bund allein für die Überwachung seiner Daten verantwortlich bleibe.



Generalsekretariat

3.5 Verhältnis zum Bundesrecht

Das Verhältnis zwischen der interkantonalen Vereinbarung POLAP und den Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene ist ein zentrales Thema vieler Vernehmlassungsteilnehmende, wobei die Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen sowie Kompetenzfragen im Vordergrund stehen.

- **Basel-Stadt, Graubünden, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Thurgau und Waadt:** Diese Kantone unterstützen POLAP ausdrücklich als **sachgerechte Zwischenlösung** oder „dritte Schiene“, betonen jedoch, dass eine **einheitliche Bundeslösung** (BPI-Revision) mittelfristig klar zu favorisieren sei, da diese eine höhere Rechtssicherheit biete.
- **Bern:** Kritisiert, dass **fedpol** und das **BAZG** Zugriff für verwaltungspolizeiliche Aufgaben (z. B. Bewilligung von Sicherheitsunternehmen) erhalten sollen, für die ihnen die **gesetzliche Grundlage im Bundesrecht fehlt**. Zudem wird gefordert, dass sich Definitionen (wie „besonders schützenswerte Personendaten“) strikt nach dem Bundesdatenschutzgesetz (DSG) richten.
- **Basel-Landschaft:** Hält die Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 (Vorrang des Bundesrechts) für **redundant**, da Bundesrecht gemäss Art. 49 BV ohnehin immer vorgeht. Zudem wird gewarnt, dass der Abfragemechanismus spezialgesetzliche Regelungen des Bundes (wie das BGST für die Transportpolizei) unterlaufen könnte.
- **Freiburg** warnt vor einem „dualen System“ aus Konkordatskantonen und Kantonen mit Individualgesetzgebung, was die Verwertbarkeit von Beweisen vor Gericht gefährden könnte.
- **Zug:** Verlangt, dass die Vereinbarung nach den **Gesetzestechischen Richtlinien des Bundes (GTR)** zu gliedern ist. Weiterhin müsse sichergestellt werden, dass bestehende Nutzungen von **Bundesapplikationen** (wie ZEMIS oder das Waffenregister) durch POLAP nicht eingeschränkt werden.
- **Genf, DG und DJS:** Diese Vernehmlassungsteilnehmende sehen erhebliche **kompetenzrechtliche Probleme**, da die Plattform auch für gerichtspolizeiliche Ermittlungen im Anwendungsbereich der **Strafprozessordnung (StPO)** genutzt werden soll, deren Regelung dem Bund vorbehalten ist.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur interkantonalen Vereinbarung zeigen ein klares Spannungsfeld:

Während die **operative Notwendigkeit** und der Gewinn für die **innere Sicherheit** von einer breiten Mehrheit der Kantone und Polizeiorganisationen als **unumgänglich** bezeichnet werden, bestehen bei Datenschutzbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen weiterhin **rechtsstaatliche Bedenken** hinsichtlich des Systemwechsels zum automatisierten Abrufverfahren. Insgesamt lassen sich die Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:



Generalsekretariat

- **Breite operative Unterstützung:** Nahezu alle Kantone und Polizeiverbände erachten POLAP als **zwingend notwendigen Meilenstein**, um die polizeiliche Zusammenarbeit an die Realität einer mobilen, grenzüberschreitenden Kriminalität anzupassen. Der aktuelle Zustand (Abfragen per Telefon/E-Mail) wird als ineffizient und sicherheitsgefährdend eingestuft.
- **Rechtsstaatliche und datenschutzrechtliche Kritik:** Die **SP Schweiz, DG** und die **DJS** lehnen den Systemwechsel von der anlassbezogenen Amtshilfe zum automatisierten Abrufverfahren ab. Sie kritisieren die mangelnde Einzelfallprüfung und sehen die Gefahr schwerwiegender Grundrechtseingriffe.
- **Defizite bei Aufsicht und Kontrolle:** Ein kritischer Konsens – auch unter befürwortenden Kantonen und Datenschutzbeauftragten (**privatim, ÖDSMB**) – besteht darin, dass die **Protokollierung** nicht nur in den Quellsystemen, sondern **zentral auf der Plattform** erfolgen sollte, um Missbrauch effektiv bekämpfen und Betroffenenrechte wahren zu können.
- **Klärungsbedarf bei Governance und Finanzen:** Viele Vernehmlassungsteilnehmende bemängeln die Unverbindlichkeit der **Finanzierungsregelung** und fordern, dass Kostenschlüssel und Sockelbeträge direkt im Konkordat und nicht in nachgelagerten Vereinbarungen festgeschrieben werden sollten.
- **Verhältnis zum Bundesrecht:** Die Vereinbarung wird oft als **sachgerechte Zwischenlösung** («dritte Schiene») betrachtet, bis eine einheitliche Bundeslösung (BPI-Revision) vorliegt, wobei eine enge Koordination mit den Arbeiten des Bundes (EJPD) gefordert wird.

5. Schlussfolgerungen

Aus der Analyse der Stellungnahmen lassen sich folgende zentrale Schlussfolgerungen ziehen:

- **Systemwechsel ist kontrovers, aber operativ gewollt:** Trotz der Kritik am Übergang zum automatisierten Abrufverfahren überwiegt in der Gesamtabwägung die operative Dringlichkeit zur Verbesserung der inneren Sicherheit.
- **Defizite bei der Kontrollarchitektur:** Bei den Kritikern der Vorlage besteht ein Konsens, dass die Protokollierung nicht nur dezentral in den Quellsystemen, sondern **zentral auf der Plattform** erfolgen soll. Ohne diese zentrale Komponente würden die Datenbesitzer die Kontrolle über die rechtmässige Verwendung ihrer Daten durch andere Kantone verlieren.
- **Fehlende finanzielle Transparenz:** Die Unverbindlichkeit der Finanzierungsregelung wird als Hindernis für die politische Akzeptanz in den kantonalen Parlamenten gesehen. Ein verbindlicher Verteilschlüssel direkt im Konkordatstext wird als zwingend erachtet.
- **Brückenfunktion zum Bundesrecht:** Die Vereinbarung wird primär als **sachgerechte Zwischenlösung** betrachtet, bis eine einheitliche Bundeslösung (BPI-Revision) vorliegt. Eine enge Koordination mit den Bundesvorhaben ist daher unerlässlich.



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Generalsekretariat

6. Beilagen

6.1 Kurzübersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

6.2 Übersicht über Bemerkungen/Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln